

IHK zu Rostock

Ernst-Barlach-Straße 1-3

18055 Rostock

Rostock, 02.07.2026

An:

- Mitglieder des Wahlausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Hauptgeschäftsführung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

nachrichtlich an:

- Mitglieder des Präsidiums

Anfrage sowie vorsorgliche Beanstandung hinsichtlich des Verfahrens der Wahlgruppenzuordnung nach § 5 IHKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied der Industrie- und Handelskammer Rostock, als Vizepräsident sowie als Kandidat der bevorstehenden Wahl zur Vollversammlung richte ich mich mit der nachfolgenden Anfrage an Kammer und Wahlausschuss. Sie verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, einzelne Wahlgruppenzuordnungen vorwegzunehmen oder zu bewerten. Vielmehr soll geklärt werden, nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Maßstäben Kammer und Wahlausschuss ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 5 IHKG nachkommen.

Mit der Veröffentlichung der Kandidatenlisten am 26.06.2026 ist zunächst ein offensichtlicher Veröffentlichungsfehler hinsichtlich meiner eigenen Kandidatur bekannt geworden. Auch wenn hierfür ein redaktionelles Versehen ursächlich sein mag, gibt dies Anlass, das Verfahren der Erstellung und Prüfung der Kandidatenlisten sowie der zugrunde liegenden Wahlgruppenzuordnungen insgesamt näher zu betrachten.

Nach § 5 Abs. 3 und 4 IHKG hat die Wahlordnung sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Wahlgruppen dienen damit der Abbildung der tatsächlichen Wirtschaftsstruktur des Kammerbezirks und bilden einen wesentlichen Bestandteil der demokratischen Legitimation der Vollversammlung.

Die Wahlgruppenzuordnung ist deshalb keine bloße verwaltungsorganisatorische Entscheidung, sondern Bestandteil der gesetzlichen Ausgestaltung der demokratischen Repräsentation der Kammerzugehörigen. Gerade deshalb müssen die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Maßstäbe objektiv, nachvollziehbar und einer Überprüfung zugänglich sein.

Da § 5 IHKG die Wahlgruppenbildung ausdrücklich an den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kammerbezirks ausrichtet, kann maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Wahlgruppenzuordnung nur die im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich ausgeübte wirtschaftliche Haupttätigkeit eines Unternehmens sein. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand, Eintragungen im Handelsregister sowie die Wirtschaftszweigklassifikation (WZ) können hierfür gewichtige Indizien darstellen. Sie ersetzen jedoch nicht die tatsächliche wirtschaftliche Betätigung. Ebenso wenig können bloße Unternehmensangaben, theoretisch mögliche Tätigkeiten oder lediglich künftig beabsichtigte Geschäftsfelder eine Zuordnung rechtfertigen, wenn diese im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich nicht ausgeübt werden.

Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die nach § 5 IHKG bezweckte realitätsgerechte Abbildung der Wirtschaftsstruktur nicht mehr auf objektiv feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen, sondern auf nicht verifizierten Selbsteinordnungen oder bloßen Absichtserklärungen beruhte. Dies widerspräche Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 5 IHKG und ließe dessen gesetzgeberische Konzeption im Ergebnis weitgehend ins Leere laufen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Maßstäbe der Wahlgruppenzuordnung

- Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wahlgruppe?
- Welche Bedeutung kommt insbesondere der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Haupttätigkeit, der WZ-Klassifikation, dem Unternehmensgegenstand, den Angaben des Unternehmens sowie weiteren objektiven Erkenntnisquellen zu?

2. Prüfungsumfang von Hauptamt und Wahlausschuss

- Welche Prüfungsdichte legen Hauptamt und Wahlausschuss zugrunde?
- Erfolgt eine eigenständige Sachverhaltsaufklärung oder lediglich eine Plausibilisierung von Unternehmensangaben?
- In welchem Umfang werden die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eigenständig überprüft?

3. Auslegung der Wahlgruppe A

- Welches Begriffsverständnis legen Kammer und Wahlausschuss den einzelnen Unternehmenskategorien der Wahlgruppe A zugrunde?
- Wie wird insbesondere der Begriff »industrielles Bauwesen« ausgelegt?
- Setzt dieser Begriff Unternehmen voraus, die selbst Bauleistungen erbringen, oder werden auch Bauträger, Projektentwicklungsunternehmen oder Unternehmen der Immobilienwirtschaft erfasst?
- Falls Letzteres zutrifft: Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage beruht diese Auslegung?
- Existieren hierzu interne Auslegungsgrundsätze, Richtlinien oder sonstige einheitliche Maßstäbe? Und falls ja, seit wann?

4. Verfahren der Entscheidungsfindung

- Wurden die Wahlgruppenzuordnungen jeweils durch Beschluss des Wahlausschusses vorgenommen?
- Welche Aufgaben wurden durch das Hauptamt vorbereitet?
- Wie wurde sichergestellt, dass der Wahlausschuss seiner eigenständigen Prüfungs- und Entscheidungsverantwortung nachkommen konnte?
- Standen den Mitgliedern des Wahlausschusses sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen vor der Beschlussfassung zur Einsicht zur Verfügung?

5. Effektiver Rechtsschutz

- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, wenn eine fehlerhafte Wahlgruppenzuordnung erstmals mit Veröffentlichung der Kandidatenlisten erkennbar wird?
- Wie wird unter diesen Umständen effektiver Rechtsschutz gewährleistet?
- Ist die Beschränkung des Einsichtsrechts auf die eigene Wahlgruppe nach Auffassung von Kammer und Wahlausschuss geeignet, eine wirksame Kontrolle der Wahlgruppenzuordnungen sicherzustellen?

Für sich genommen mag jeder der angesprochenen Umstände erklärbar sein. In ihrer Gesamtschau begründen sie jedoch ein berechtigtes Interesse der Kammerzugehörigen an einer transparenten Darlegung der von Kammer, Hauptamt und Wahlausschuss angewandten Prüfungsmaßstäbe.

Ich bin überzeugt, dass sowohl die Kammerverwaltung als auch der Wahlausschuss ein eigenes Interesse daran haben, bereits im Vorfeld der Wahl jeden vermeidbaren Zweifel an der Objektivität, Neutralität und Nachvollziehbarkeit des Wahlverfahrens auszuräumen. Die vorstehenden Fragen dienen ausschließlich diesem Zweck und sollen Gelegenheit geben, etwaige Missverständnisse oder Unklarheiten noch vor Beginn des Wahlverfahrens aufzuklären.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die vorstehenden Fragen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens, jedenfalls jedoch vor Beginn des Wahlverfahrens, schriftlich beantworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.